

Auszug aus Spielbankvertrag

§ 13 Abs. 4 – alt	§ 13Abs. 4 - neu
<p>Über die Anforderungen der Spielordnung hinaus wird die Spielbankunternehmerin beim Kleinen Spiel ein Eintrittsgeld – mit der Möglichkeit der Verrechnung/Anrechnung mit dem Eintrittsgeld beim Großen Spiel – in Höhe von mindestens 2,00 DM (1,00 Euro) verlangen und im Einzelfall überprüfen, ob die entsprechende Person als gesperrt gemeldet ist. Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>Über die Anforderungen der Spielordnung hinaus wird die Spielbankunternehmerin beim Kleinen Spiel ein Eintrittsgeld – mit der Möglichkeit der Verrechnung/Anrechnung mit dem Eintrittsgeld beim Großen Spiel – in Höhe von mindestens 2,00 DM (1,00 Euro) verlangen und im Einzelfall überprüfen, ob die entsprechende Person als gesperrt gemeldet ist. <b>Auf die Erhebung von Eintrittsgeld kann im Benehmen mit der Erlaubnisinhaberin bei wichtigen Ereignissen (z. B. Tag der offenen Tür) verzichtet werden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ist im Voraus über einen Verzicht zu informieren.</b> Absatz 2 gilt entsprechend.</p>